

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: A34X00 AQUA Klarlack
Druckdatum: 09.07.2019 Bearbeitungsdatum: 02.07.2019 54998 DE
Version: 1.22 Ausgabedatum: 02.07.2019 Seite 1 / 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant) A34X00
Handelsname/Bezeichnung AQUA Klarlack
Art.nr. A34200, A34300, A34400, A34500, A34600

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Beschichtung (Farbe, Lack)

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Nicht für Produkte verwenden, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

Heinrich König & Co.KG
An der Rosenhelle 5
D-61138 Niederdorfelden

Telefon: +49 6101 5360 0
Telefax: +49 6101 5360 11

Auskunft gebender Bereich:

Labor

Telefon: +49 6101 5360 71
Mo - Do 08:00 - 16:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:30 Uhr

Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt:

E-Mail (fachkundige Person)

SDB@heinrich-koenig.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer

Emergency CONTACT (24-Hour-Number): GBK
GmbH +49 (0)6132-84463

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Aerosol 2 / H223

Aerosol

Entzündbares Aerosol.

Aerosol 2 / H229

Aerosol

Behälter steht unter Druck: Kann bei
Erwärmung bersten.

Eye Irrit. 2 / H319

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Achtung

Gefahrenhinweise

H223

Entzündbares Aerosol.

H229

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P251

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P410 + P412

Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

2.3. Sonstige Gefahren

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: A34X00
Druckdatum: 09.07.2019
Version: 1.22

AQUA Klarlack
Bearbeitungsdatum: 02.07.2019
Ausgabedatum: 02.07.2019

54998 DE
Seite 2 / 11

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung Aerosol

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. CAS-Nr. INDEX-Nr.	REACH-Nr. Bezeichnung Einstufung // Bemerkung	Gew-%
204-065-8 115-10-6 603-019-00-8	01-2119472128-37-xxxx Dimethylether Flam. Gas 1 H220 / verdichtetes Gas H280	25 < 50
200-661-7 67-63-0 603-117-00-0	01-2119457558-25-xxxx 2-Propanol Flam. Liq. 2 H225 / Eye Irrit. 2 H319 / STOT SE 3 H336	10 < 20
200-578-6 64-17-5 603-002-00-5	01-2119457610-43-xxxx Ethanol Eye Irrit. 2 H319 / Flam. Liq. 2 H225	10 < 20
215-647-6 1336-21-6 007-001-01-2	01-2119488876-14-xxxx Ammoniak Skin Corr. 1B H314 / Aquatic Acute 1 H400 / STOT SE 3 H335 / Aquatic Chronic 2 H411 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): STOT SE 3 H335 >= 5	0,3 < 1

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.:	A34X00	AQUA Klarlack	
Druckdatum:	09.07.2019	Bearbeitungsdatum:	02.07.2019
Version:	1.22	Ausgabedatum:	02.07.2019
			54998 DE Seite 3 / 11

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Weitere Angaben

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRBS 2153)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse

2 B Aerosolpackungen und Feuerzeuge

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

Dimethylether



Artikel-Nr.: A34X00
Druckdatum: 09.07.2019
Version: 1.22

AQUA Klarlack
Bearbeitungsdatum: 02.07.2019
Ausgabedatum: 02.07.2019

54998 DE
Seite 4 / 11

INDEX-Nr. 603-019-00-8 / EG-Nr. 204-065-8 / CAS-Nr. 115-10-6

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 1900 mg/m³; 1000 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 15200 mg/m³; 8000 ppm

2-Propanol

INDEX-Nr. 603-117-00-0 / EG-Nr. 200-661-7 / CAS-Nr. 67-63-0

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 500 mg/m³; 200 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 1000 mg/m³; 400 ppm

TRGS 903, BGW, Langzeitwert: 25 mg/L

Bemerkung: Aceton; Blut; Expositionsende bzw. Schichtende

TRGS 903, BGW, Langzeitwert: 25 mg/L

Bemerkung: Aceton; Urin; Expositionsende bzw. Schichtende

Ethanol

INDEX-Nr. 603-002-00-5 / EG-Nr. 200-578-6 / CAS-Nr. 64-17-5

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 380 mg/m³; 200 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 1520 mg/m³; 400 ppm

Ammoniak

INDEX-Nr. 007-001-01-2 / EG-Nr. 215-647-6 / CAS-Nr. 1336-21-6

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 14 mg/m³; 20 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 28 mg/m³; 40 ppm

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

DNEL:

Dimethylether

INDEX-Nr. 603-019-00-8 / EG-Nr. 204-065-8 / CAS-Nr. 115-10-6

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 1894 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 471 mg/m³

Ethanol

INDEX-Nr. 603-002-00-5 / EG-Nr. 200-578-6 / CAS-Nr. 64-17-5

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 343 mg/kg

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 1900 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 950 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 87 mg/kg

DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Verbraucher: 950 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 206 mg/kg

DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 950 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 114 mg/m³

2-Propanol

INDEX-Nr. 603-117-00-0 / EG-Nr. 200-661-7 / CAS-Nr. 67-63-0

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 888 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 500 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 26 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 319 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 89 mg/m³

Ammoniak

INDEX-Nr. 007-001-01-2 / EG-Nr. 215-647-6 / CAS-Nr. 1336-21-6

DNEL Kurzzeit oral (akut), Arbeitnehmer:

DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Arbeitnehmer: 6,8 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 6,8 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 47,6 mg/m³

PNEC:

Dimethylether

INDEX-Nr. 603-019-00-8 / EG-Nr. 204-065-8 / CAS-Nr. 115-10-6

PNEC Sediment, Süßwasser: 0,681 mg/kg

PNEC, Boden: 0,045 mg/kg



Artikel-Nr.:	A34X00	AQUA Klarlack	
Druckdatum:	09.07.2019	Bearbeitungsdatum:	02.07.2019
Version:	1.22	Ausgabedatum:	02.07.2019
		54998 DE	Seite 5 / 11

PNEC Kläranlage (STP): 160 mg/l

Ethanol

INDEX-Nr. 603-002-00-5 / EG-Nr. 200-578-6 / CAS-Nr. 64-17-5

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,96 mg/l

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,79 mg/l

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 2,75 mg/l

PNEC Sediment, Süßwasser: 3,6 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 2,9 mg/kg

PNEC, Boden: 0,63 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 580 mg/l

PNEC Sekundärvergiftung: 0,72 mg/kg

2-Propanol

INDEX-Nr. 603-117-00-0 / EG-Nr. 200-661-7 / CAS-Nr. 67-63-0

PNEC Gewässer, Süßwasser: 140,9 mg/l

PNEC Gewässer, Meerwasser: 140,9 mg/l

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 140,9 mg/l

PNEC Sediment, Süßwasser: 552 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 552 mg/kg

PNEC, Boden: 28 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 2251 mg/l

PNEC Sekundärvergiftung: 160 mg/kg

Ammoniak

INDEX-Nr. 007-001-01-2 / EG-Nr. 215-647-6 / CAS-Nr. 1336-21-6

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,0011 mg/l

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,0068 mg/l

8.2. **Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Butylkautschuk

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. **Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

*

Aussehen:

Aggregatzustand: Flüssig

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: A34X00
Druckdatum: 09.07.2019
Version: 1.22

AQUA Klarlack
Bearbeitungsdatum: 02.07.2019
Ausgabedatum: 02.07.2019

54998 DE
Seite 6 / 11

Farbe:	farblos
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
pH-Wert bei 20 °C:	N.A.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	n.a.
Siedebeginn und Siedebereich:	-24 °C Methode: berechnet. Quelle: Dimethylether
Flammpunkt:	-41 °C Methode: berechnet.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	
Abbrandzeit (s):	nicht bestimmt
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	
Untere Explosionsgrenze:	2,76 Vol-% Methode: berechnet.
Obere Explosionsgrenze:	33 Vol-% Methode: berechnet. Quelle: Ammoniak
Dampfdruck bei 20 °C:	3664,4814 mbar Methode: berechnet.
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Relative Dichte:	
Dichte bei 20 °C:	0,79 g/cm³ Methode: berechnet.
Löslichkeit(en):	
Wasserlöslichkeit (g/L) bei 20 °C:	teilweise löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	siehe Abschnitt 12
Selbstentzündungstemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Viskosität bei 20 °C:	12 s 4 mm Methode: DIN 53211
Explosive Eigenschaften:	nicht bestimmt
Brandfördernde Eigenschaften:	nicht bestimmt

9.2. **Sonstige Angaben**

*

Festkörpergehalt (%):	8,19 Gew-%
Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	74 Gew-%
Wasser:	17 Gew-%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. **Reaktivität**

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. **Chemische Stabilität**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. **Zu vermeidende Bedingungen**

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. **Unverträgliche Materialien**

nicht anwendbar



Artikel-Nr.:	A34X00	AQUA Klarlack	
Druckdatum:	09.07.2019	Bearbeitungsdatum:	02.07.2019
Version:	1.22	Ausgabedatum:	02.07.2019
		54998 DE	Seite 7 / 11

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

*

Akute Toxizität

Dimethylether

oral, LD50, Ratte: > 10000 mg/kg

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ethanol

oral, LD50, Ratte: 10470 mg/kg

Methode: OECD 401

dermal, LD50, Kaninchen: > 2000 mg/kg

Methode: OECD 402

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 51 mg/l (4 h)

Methode: OECD 403

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

2-Propanol

oral, LD50, Ratte: 4570 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: > 2000 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 30 mg/l (4 h)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Ethanol

Augen

Verursacht schwere Augenreizung.

2-Propanol

Augen

Verursacht schwere Augenreizung.

Ammoniak

Haut, Kaninchen

Methode: OECD 404

Ätzwirkung auf die Haut

Augen

Reizt die Augen.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

2-Propanol

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Benommenheit

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Ammoniak

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Reizwirkung

Kann die Atemwege reizen.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind:



Artikel-Nr.: A34X00
Druckdatum: 09.07.2019
Version: 1.22

AQUA Klarlack
Bearbeitungsdatum: 02.07.2019
Ausgabedatum: 02.07.2019

54998 DE
Seite 8 / 11

Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Ethanol

Fischtoxizität, LC50, Pimephales promelas (Dickkopfelritze): 15300 mg/l (96 h)
Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 12340 mg/l (48 h)
Algentoxizität, ErC50, Chlorella vulgaris: 275 mg/l (72 h)
Methode: OECD 201
Bakterientoxizität, EC50, Pseudomonas putida: 5800 mg/l (4 h)
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

2-Propanol

Fischtoxizität, LC50, Leuciscus idus (Goldorfe): > 100 mg/l (96 h)
Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 100 mg/l (48 h)
Algentoxizität, ErC50, Scenedesmus subspicatus: > 100 mg/l (72 h)
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ammoniak

Fischtoxizität, LC50: 0,89 mg/l (96 h)
Daphnientoxizität, EC50: 101 mg/l (48 h)
Algentoxizität, ErC50: 2700 mg/l (432 h)
Sehr giftig für Wasserorganismen.

Langzeit Ökotoxizität

Ammoniak

Fischtoxizität, NOEC: 0,022 mg/l (73)
Daphnientoxizität, NOEC: 0,79 mg/l (96)
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Ethanol

Biologischer Abbau, aerob.: 97 % (28 D)
Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

2-Propanol

Biologischer Abbau: 53 % (5 D)
Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Ammoniak

Biologischer Abbau:
Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Dimethylether

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 0,7

Ethanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: -0,35

2-Propanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 0,05

Ammoniak

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: -0,64

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Ethanol

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 0,66

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.:	A34X00	AQUA Klarlack	
Druckdatum:	09.07.2019	Bearbeitungsdatum:	02.07.2019
Version:	1.22	Ausgabedatum:	02.07.2019
			54998 DE Seite 9 / 11

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

*Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN 1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID):

DRUCKGASPACKUNGEN, entzündbar

Seeschifftransport (IMDG):

AEROSOLS

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):

Aerosols, flammable

14.3. Transportgefahrenklassen

2.1

14.4. Verpackungsgruppe

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Meeresschadstoff

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

D

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Nr.

F-D, S-U

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: A34X00 AQUA Klarlack
Druckdatum: 09.07.2019 Bearbeitungsdatum: 02.07.2019 54998 DE
Version: 1.22 Ausgabedatum: 02.07.2019 Seite 10 / 11

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

VOC-Wert (in g/L): 590,303

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

1 schwach wassergefährdend

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas nicht überschritten werden:

Massenstrom : 0,50 kg/h

oder

Massenkonzentration : 50 mg/m³

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)

BGR 190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"

BGR 192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"

BGR 195 "Einsatz von Schutzhandschuhen"

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
204-065-8 115-10-6	Dimethylether	01-2119472128-37-xxxx
200-661-7 67-63-0	2-Propanol	01-2119457558-25-xxxx
200-578-6 64-17-5	Ethanol	01-2119457610-43-xxxx
215-647-6 1336-21-6	Ammoniak	01-2119488876-14-xxxx

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3

Flam. Gas 1 / H220

entzündbare Gase

Extrem entzündbares Gas.

verdichtetes Gas / H280

Gase unter Druck

Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

Flam. Liq. 2 / H225

Entzündbare Flüssigkeiten

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Eye Irrit. 2 / H319

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

STOT SE 3 / H336

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Skin Corr. 1B / H314

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Aquatic Acute 1 / H400

Gewässergefährdend

Sehr giftig für Wasserorganismen.

STOT SE 3 / H335

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Aquatic Chronic 2 / H411

Gewässergefährdend

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aerosol 2

Aerosol

Auf der Basis von Prüfdaten.

Aerosol 2

Aerosol

Auf der Basis von Prüfdaten.

Eye Irrit. 2

Schwere Augenschädigung/-reizung

Berechnungsmethode.

Abkürzungen und Akronyme

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: A34X00 AQUA Klarlack
Druckdatum: 09.07.2019 Bearbeitungsdatum: 02.07.2019 54998 DE
Version: 1.22 Ausgabedatum: 02.07.2019 Seite 11 / 11

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

* Daten gegenüber der Vorversion geändert